

# Gerichtsentscheidungen

Gülden Hazar-Izci

## Zur Beratungshilfe für die Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch einen Rechtsanwalt

AG Kiel, Beschluss vom 20. März 2024 – 7 XI 387/24

### Leitsätze der Verfasserin

Wenn ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden soll, ist gemäß § 305 Abs. 1 InsO eine Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser ergibt sich für das Insolvenzgericht, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung versucht worden ist. Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nur von einer geeigneten Person oder Stelle möglich. Während geeignete Stellen in der Regel Schuldnerberatungsstellen sind, sind geeignete Personen u. a. auch Rechtsanwälte. Gemäß Nr. 2504 VV RVG kann vom zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe für die anwaltliche „Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)“ gewährt werden. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 (Beratungshilfegesetz – BerHG) wird Beratungshilfe allerdings nur dann gewährt, wenn keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist.

In dem o. g. Beschluss hatte das AG Kiel über die Erinnerung eines Betreuers, der zugleich auch Rechtsanwalt war, zu entscheiden, der eine Beratungshilfe für seinen Betreuten beantragt hatte, um das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch einen Rechtsanwalt durchführen zu lassen. Das Gericht hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Beratungshilfe gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Vorliegend hätte dem Betreuer und dem Betreuten als Antragsteller eine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung gestanden, deren Inanspruchnahme zuzumuten war (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG). Der Antragsteller hätte nämlich (zunächst) die Hilfe von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch nehmen müssen. Solche Stellen seien befähigt, der Antragstellerseite bei der Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung gemäß § 305 Abs. 1 InsO weiterzuhelfen.

Eine Verweisung auf die Schuldnerberatungsstellen sei zwar dann nicht möglich, wenn der tätige Rechtsanwalt vorbefasst sei, die zugrunde liegende Forderungen streitig sei oder die Wartezeiten bei Schuldnerberatungsstel-

len unzumutbar lang seien. Vorliegend sei jedoch kein derartiger Fall gegeben. Aufgrund der Besonderheit, dass der als Rechtsanwalt tätige Antragstellervertreter in dem hiesigen Falle zugleich als gesetzlicher Betreuer des Antragstellers auch für den Bereich der Vermögenssorge bestellt worden und damit in sämtlichen Fällen der Vermögenssorge automatisch vorbefasst war, hat das Gericht die „Vorbefassung als Rechtsanwalt“ abgelehnt. Auch sah das Gericht keine anderen Gründe für eine Unzumutbarkeit vor.

### Anmerkung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte bereits mit Beschluss vom 4. September 2006 – 1 BvR 1911/06 entschieden, dass für ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO primär die Schuldnerberatungsstellen als andere Möglichkeit zur Hilfe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG zur Verfügung stehen; zumal diese wegen ihres umfassenden Ansatzes für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert seien. Damit ist die Gewährung von Beratungshilfe subsidiär gegenüber anderen Hilfsmöglichkeiten. Für die Praxis der Schuldner und Insolvenzberatung ist festzuhalten: Auch wenn Hilfe durch eine Schuldnerberatungsstelle zur Verfügung steht, kann Beratungshilfe für eine anwaltliche Beratung und Vertretung bewilligt werden, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Rechtsanwalt ist in der Angelegenheit bereits vorbefasst.
- Die Forderungen sind strittig.
- Die Wartezeiten bei den Schuldnerberatungsstellen sind unzumutbar lang (circa mehr als 6 Monate).



Hier der Link zur vollständigen Entscheidung im Internet  
– [www.dejure.org](http://www.dejure.org)